

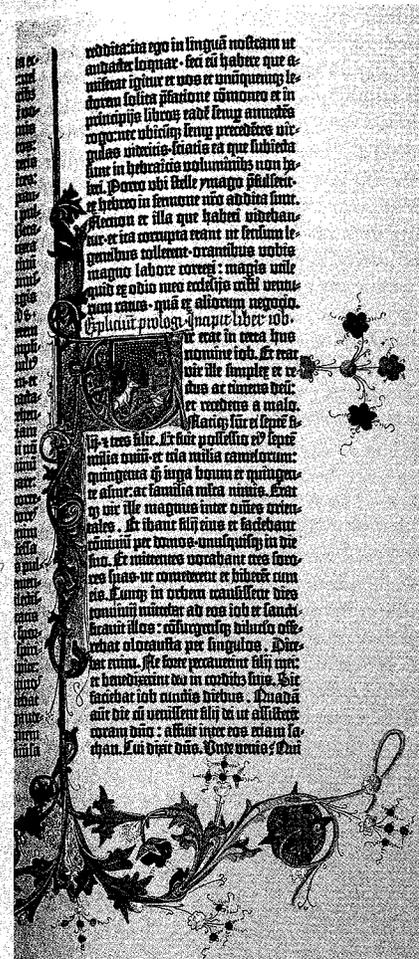
Fürstentümer entweder in weltliche umgewandelt und damit erblich wurden oder gänzlich weltlichen Landesherrschaften einverleibt wurden und dass Kirchengüter eingezogen und Klöster aufgehoben wurden. Durch diese so genannten Säkularisationen verschoben sich jedoch nicht nur die Machtverhältnisse im Reich, sondern die Grundlagen der Reichskirche und damit der Reichsverfassung wurden untergraben. Da einerseits Kaiser Karl V. (1519–56) die Reformation bekämpfte und auch eine Reihe von Reichsständen sich dem neuen Glauben nicht anschloss, andererseits aber alle Versuche, diesen zu unterdrücken, fehlschlugen, kam es zu einer konfessionellen Spaltung des Reiches. In dieser Lage sah sich Ferdinand I. unter dem zusätzlichen Druck der Fürstenopposition gegen die kaiserlichen Herrschaftsansprüche gezwungen, das Augsburger Bekenntnis von 1530, die gemeinsame Glaubensgrundlage der Lutheraner, 1555 reichsrechtlich anzuerkennen. Der Augsburger Religionsfriede, eines der wenigen »Grundgesetze« des Reiches, war kein Ausdruck religiöser Toleranz – dieser Gedanke setzte sich erst seit dem 18. Jahrhundert durch –, sondern er versuchte den religiös-politischen Konflikt durch rechtliche Bestimmungen zu entschärfen, um die Reichsverfassung zu retten und den Frieden im Reich zu erhalten. Kaiser Karl V. dankte 1556 ab, nachdem er seine weit gespannten Ziele nicht hatte verwirklichen können. Zwar war seine Machtgrundlage dank der vom Glück begünstigten Familienpolitik seines Großvaters Maximilian I. weitaus größer als die seiner Vorgänger, aber einer Vorherrschaft des Kaisers stellten sich sowohl im Reich als auch im europäischen Umkreis unüberwindliche Hindernisse entgegen. Insbesondere der schon unter Maximilian I. (1493–1519) zutage getretene Gegensatz zwischen den Habsburgern und dem französischen Königshaus Valois (ab 1589 Bourbon) bildete bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts einen der grundlegenden Faktoren der europäischen Politik. Frankreich schloss in dem Bestreben, die Umklammerung durch den österreichisch-burgundisch-spanischen Länderkomplex der Habsburger aufzubrechen, Bündnisse mit anderen Reichsfeinden, vor allem den Türken, und griff zunehmend in die innerdeutschen Streitigkeiten ein. Im Dreißigjährigen Krieg (1618–48) brachte diese Politik das Reich an den Rand der Auflösung. Das war allerdings nur

möglich, weil der Religionskonflikt sich in einem erbitterten Bürgerkrieg entladen hatte, dem alle Beteiligten ausländische Verbündeten suchten. Der Augsburger Religionsfriede, der als Abschluss der Reformationsepoche gilt, hatte letztlich nicht einen dauerhaften Ausgleich zwischen den Religionsparteien herbeigeführt. Das konfessionelle Zeitalter, wie man den Zeitraum von 1517 bis 1648 nennt, wurde in der folgenden Phase vielmehr von den sich verschärfenden Konflikten um die Auslegung des Religionsfriedens bestimmt. Die Absicht des Kaisers, durch den Vertrag weitere Säkularisationen zu verhindern, wurde von den protestantischen Fürsten vielfach durchkreuzt, während die katholischen Fürsten zu einer Politik der Gegenreformation, d. h. zur Rekatholisierung evangelischer Gebiete, übergingen. Die Kaiserin begann mit der Vermittlung bemüht, griffen in ihrem eigenen Herrschaftsgebiet zunehmend gegenreformatorische Maßnahmen. Dadurch wurde 1618 ein Aufstand in Böhmen ausgelöst, in den sogleich das Reich verwickelt wurde. Im Dreißigjährigen Krieg verbanden sich religiöse und politische Gegensätze zwischen den Fürsten, ständische Interessengegensätze zwischen dem Kaiser und den Fürsten sowie europäische Machtauseinandersetzungen zu einem unentwirrbaren Konflikt. Die Religionsfriede trat allerdings nach dem Kriegseintritt Frankreichs 1635 gegenüber dem Kampf um die Vorherrschaft in Europa zurück. Der Westfälische Friede, der die Reichsverfassung von 1648 zum Ende des Heiligen Römischen Reiches 1806 bestimmte, versuchte ein Gleichgewicht zwischen den Konfessionen herzustellen und bestätigte die Landeshoheit der Reichsstände. Der moderne Staat der Neuzeit bildete sich nicht in Deutschland künftig nicht auf der Ebene des Reiches, sondern auf der der Einzelstaaten aus, zumal die katastrophalen Folgen des Krieges die Fürsten zu gezielten Wiederaufbaumaßnahmen veranlassten.

4.1 Die Erfindung des Buchdrucks

Die Bücher des Mittelalters bestanden aus zusammengehefteten und gebundenen, von Hand beschriebenen Pergamentblättern. Anstelle des Pergaments setzte sich im ausgehenden

Mittelalter allmählich das billigere Papier durch. In der Regel wurden die Bücher als einmalige Exemplare für einen Auftraggeber angefertigt, zunächst nur in Klöstern und an Königshöfen, später auch in den weltlichen Schreib-



▲ Die Erfindung des Druckens mit beweglichen Lettern durch den Mainzer Johannes Gutenberg hatte revolutionisierende Wirkung. Spalte aus der 42-zeiligen Gutenberg-Bibel mit dem Anfang des Buches Hiob

stuben der Städte und besonders im Umkreis der Universitäten. Die Verbreitung literarischer, wissenschaftlicher und sonstiger Werke war nur durch Abschriften möglich, wobei stets

die Gefahr sinnentstellender Textabweichungen bestand. Um 1440/50 erfand Johannes Gensfleisch zur Laden, genannt Gutenberg, Sohn eines Mainzer Patriziers, die Technik der Herstellung völlig gleicher, auswechselbarer Metalltypen: Er schnitt Stahlstempel in Form von spiegelverkehrten Buchstaben und anderen Schriftzeichen und schlug sie in Kupfer; in die dadurch entstandene Gegenform (Matrize) wurde Blei gegossen, das nach dem Erkalten spiegelverkehrte Lettern ergab. Diese setzte Gutenberg zu Druckformen zusammen, färbte sie mit Druckschwärze ein und stellte mithilfe einer ebenfalls von ihm konstruierten Druckerpresse ganze Buchseiten in der jeweils gewünschten Anzahl her. Bald wurden auch Illustrationen, Initialen und andere Schmuckformen mechanisch vervielfältigt. Die neue Technik verbreitete sich von Mainz aus schnell über ganz Europa. Sie ermöglichte eine rasche und vergleichsweise billige Herstellung auch umfangreicher Werke in hoher Auflage; so wurde schon 1455 die berühmte Gutenberg-Bibel in lateinischer Sprache gedruckt. Damit schuf Gutenbergs Erfindung die Voraussetzung für einen intensiveren geistigen Austausch, ja allgemein für eine Steigerung des Schriftlichkeitsgrades der europäischen Kultur.

4.2 Humanismus und Renaissance

Die Begriffe Humanismus und Renaissance, als Epochenbegriffe für die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit erst seit dem 19. Jahrhundert geläufig, werden oft in demselben Zusammenhang, zum Teil sogar gleichbedeutend gebraucht. Tatsächlich ist es unmöglich, sie klar voneinander abzugrenzen, da sie auf denselben geistigen Grundlagen beruhen; im Allgemeinen denkt man bei Humanismus an die philosophischen, philologischen und literarischen Äußerungen dieser Epoche, bei Renaissance teilweise nur an Literatur, Musik und vor allem bildende Kunst der Zeit, teilweise an eine den Humanismus mit umfassende Strömung der Kultur- und Geistesgeschichte. Beide Bewegungen entstanden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Italien, dem damals kulturell und wirtschaftlich höchstentwi-



▲ Während im 15. Jh. in Deutschland auf geistigem Gebiet Humanismus und Renaissance Platz griffen, erreichte in der Baukunst die Spätgotik ihren Höhepunkt. Innenansicht der Kirche Sankt Martin in Amberg

ckelten Land Europas. Dort setzte eine Rückbesinnung auf die Antike ein, zunächst auf die klassische lateinische Sprache, die römische Literatur und Wissenschaft, dann auch auf die griechische Antike. Diese »Wiedergeburt« (=Renaissance) der antiken Tradition wandte sich vor allem gegen die von der Scholastik geprägte Dogmatik der spätmittelalterlichen Kirche; aber die meisten Humanisten blieben der christlichen Lehre verpflichtet, wenn auch die Verbreitung einer von der Kirche unabhängigen Bildung eine Tendenz zur Säkularisierung (Verweltlichung) mit sich brachte.

Von Italien her strahlten Humanismus und Renaissance im 15. und 16. Jahrhundert auf Europa aus, wobei in Deutschland der Humanismus im Vordergrund stand. Kennzeichnend für den deutschen Humanismus war nicht nur der Rückgriff auf das griechisch-lateinische Bildungsgut, sondern zum Teil auch eine betont »nationale« Haltung, die den Wert der eigenen Vergangenheit hervorhob. Nicht zufällig wurde

gerade in dieser Zeit Tacitus' »Germania« (► 1.5) wieder entdeckt.

Zum Teil in Verbindung mit dem nationalen Impuls trat ein anderer Grundzug des deutschen Humanismus in Erscheinung: die Kritik an der Verweltlichung von Papsttum und Gelehrlichkeit, an der Geldgier der Kurie, der Verfallung der Scholastik. Ihren Höhepunkt fand die Polemik im Streit um den Tübinger Rechtslehrer Johannes Reuchlin, den Begründer der hebräischen Sprachforschung, der wegen seiner Stellungnahme gegen die Vernichtung der hebräisch-biblischen jüdischen Literatur in Konflikt mit der Inquisition geriet. Zu seiner Verteidigung veröffentlichte Reuchlin 1514 eine Auswahl seines Briefwechsels unter dem Titel »Centurium virorum epistolae« (Briefe berühmter Männer). Daraufhin erschien anonym eine feindselige Briefsammlung mit dem Titel »Epistola obscurorum virorum« (Dunkelmännerbriefe), eine in barbarischem Latein verfasste Satire über die sinnleere Spitzfindigkeit der Spätscholastik, auf die Borniertheit, Heuchelei und Unmoral von Mönchtum und Weltklerus.

Unbestreitbar hat der Humanismus der Reformation den Weg geebnet: durch seine Kritik an den kirchlichen Missständen, durch die Förderung der Sprachstudien, ohne die Luthers Bibelübersetzung nicht möglich gewesen wäre und durch seine Bemühungen um das Bildungswesen. Im eigentlichen theologischen Bereich freilich blieben die Humanisten ganz überwiegend auf dem Boden der alten Kirche. Der wohl berühmteste Humanist zur Zeit der Reformation, Erasmus von Rotterdam, setzte sich zwar für eine Erneuerung des Christentums ein, doch die Radikalität der lutherischen Lehre lehnte er ab.

4.3 Kirchenreform

Eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern – dieses Ziel hatten schon die Konzile des 15. Jahrhunderts angestrebt. Zwar war die äußere Einheit der abendländischen Christenheit nach dem großen Schisma wieder hergestellt worden, aber eine grundlegende Neuordnung der kirchlichen Institutionen war nicht zuletzt am Widerstand des Papsttums gescheitert, das seine Autorität gegenüber den Konzilvätern bedroht sah (► 3.23). Während die Renaissancepäpste mit dem Ausbau des Kirchenstaats ihre weltliche Machtstellung festigten

räumten sie in mehreren Konkordaten den europäischen Herrschern Sonderrechte in den Kirchen ihrer Länder ein. Auch mit Kaiser Friedrich III. kam 1448 ein Konkordat zustande, bei dem die Reichsfürsten allerdings Änderungen zu ihren Gunsten durchsetzten. Schon damit war der Weg zu dem später in den evangelischen Territorien eingerichteten sogenannten landesherrlichen Kirchenregiment beschritten. Trotzdem blieb in Deutschland der Einfluss Roms stärker als in den westeuropäischen Ländern. Daher war man hier auch mehr als anderswo geneigt, die Kurie als Wurzel aller Übel in der Christenheit zu betrachten. Besonders erregte der steigende Geldbedarf der Päpste, bedingt durch die umfangreichen Bauvorhaben, die luxuriöse Hofhaltung und die Kosten für die Kriegführung des Kirchenstaats, allgemeines Ärgernis, da die Kurie für die Vergabe von Pfründen, für Dispense, Ablass und anderes immer neue Gebühren und Abgaben einführte. Darüber hinaus führte man Klage über die päpstliche Verwaltungspraxis und Gerichtsbarkeit. Alle diese Kritikpunkte wurden erstmals 1456 als »Gravamina (=Beschwerden) der deutschen Nation« auf einem Kurfürstentag in Frankfurt vorgetragen und dann in ähnlicher Form immer erneut, aber vergeblich wiederholt. 1520 griff Luther die Gravamina in seiner Schrift »An den christlichen Adel deutscher Nation« auf.

Doch nicht nur diese papstfeindliche Tendenz kam schließlich in der Reformation zum Tra-

gen, sondern allgemein ein gerade in einer Zeit gesteigerter Religiosität verbreitetes Unbehagen an der »Anstaltskirche«, in der kirchliche Ämter in erster Linie als Einnahmequelle erstrebt wurden, in der oft mehrere Pfründen in einer Hand vereinigt waren, während die geistlichen Pflichten von mangelhaft ausgebildeten und schlecht bezahlten Vikaren versehen wurden, und in der selbst die Gnadenmittel mit einem gehörigen Maß Geschäftstüchtigkeit verwaltet wurden. Nicht zufällig war der Ablasshandel (► 4.4) auslösendes Moment der Reformation.

4.4 Ablasshandel

Die Lehre der katholischen Kirche vom Ablass beruht auf der Unterscheidung von Sündenschuld und Sündenstrafen: Die Sündenschuld wird durch das Sakrament der Buße getilgt, während die zeitlichen Sündenstrafen zur Läuterung des reuigen Sünders im irdischen Leben oder im Fegefeuer abzubüßen sind. Da die Kirche über die überschüssigen Verdienste Christi und der Heiligen als »Kirchenschatz« verfügt, kann sie den Gläubigen für bestimmte Leistungen (z. B. Pilgerfahrten) Ablass der Sündenstrafen gewähren. Die spätmittelalterliche Ablasspraxis nahm einerseits aufgrund der gesteigerten Volksfrömmigkeit, andererseits infolge des wachsenden Finanzbedarfs der Kurie, die zunehmend Ablass für Geldzahlungen gewährte, immer größere Ausmaße an.

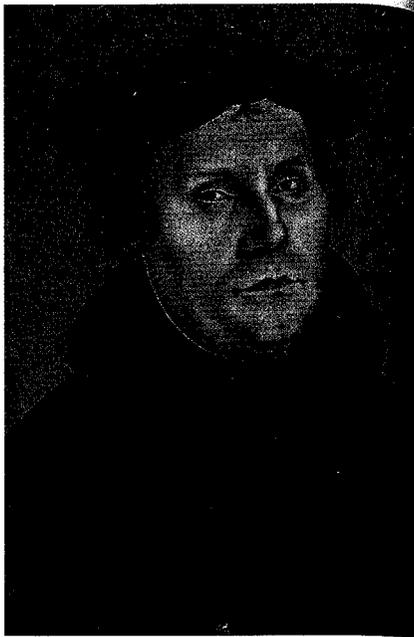


▲ Papst Klemens VII. inmitten von Ablasshändlern. Um 1524 entstandener Holzchnitt von Hans Holbein dem Jüngeren

1517 trat im Gebiet des Kurfürstentums Brandenburg und des Erzstifts Magdeburg der Leipziger Dominikaner Johann Tetzel als Prediger für einen Ablass auf, dessen Erlös dem Bau des Petersdoms in Rom zugute kommen sollte. Tatsächlich aber war die Hälfte des eingenommenen Geldes dazu bestimmt, die Schulden des jungen Albrecht von Brandenburg bei dem Augsburger Finanzhaus Fugger abzutragen, denn Albrecht hatte hohe Schulden auf sich nehmen müssen, um die Häufung seiner geistlichen Ämter (er war Erzbischof von Mainz und Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt) bei der Kurie zu erkaufen. Die Auswüchse des Tetzelschen Ablasshandels (Ablass für die Sündenstrafen Verstorbener und sogar für eigene zukünftige Sünden gegen entsprechende Zahlung) veranlassten Luther zur Abfassung seiner berühmten 95 Thesen (► 4.6), ohne dass er allerdings etwas von den politischen Hintergründen dieses Geschäfts ahnte.

4.5 Luther

Am 10. November 1483 wurde Martin Luther im thüringischen Eisleben geboren. Sein Vater gelangte in Mansfeld als Hüttenpächter allmählich zu Wohlstand, sodass er seinem begabten Sohn das Studium ermöglichen konnte. 1505 erwarb Martin in Erfurt den Magistergrad, doch kurz nach dem Beginn des Jurastudiums trat er aufgrund eines Gelübdes, das er spontan während eines schweren Gewitters abgelegt hatte, in das Erfurter Augustiner-Eremitenklöster ein. Während seines Klosterlebens, das ihn bis zur Professur an der Universität Wittenberg (ab 1512) führte, verschärfte er seine Askese immer mehr, und dennoch fühlte er sich stets als Sünder vor Gott. In seinen Vorlesungen beschäftigte ihn insbesondere der Begriff der Gerechtigkeit Gottes, die er als den Maßstab auffasste, den Gott an die Menschen anlegt und dem diese wegen ihrer Unvollkommenheit nie genügen können. Erst nach Jahren des Ringens – der Zeitpunkt ist ungewiss – eröffnete sich Luther in dem so genannten Turmerlebnis (im Turmzimmer des Wittenberger Klosters) eine ganz neue Sichtweise: Die Gerechtigkeit wird den Menschen um ihres Glaubens willen geschenkt, d. h., sie kann nicht durch menschliche Leistung erworben werden, sondern ist allein eine Gnade Gottes.



▲ Martin Luther. Porträt aus der Werkstatt Lucas Cränachs des Älteren (1528; Wittenberg, Lutherhalle)

Diese Erkenntnis (später zur »Rechtfertigungslehre« erweitert) bedeutete im Grunde schon den Durchbruch zur Reformation, aber wirksam wurde sie erst durch die gegen den Ablasshandel (► 4.4) des Dominikanermönchs Tetzel gerichteten 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 (► 4.6). Obwohl Luther überzeugt war, dass die Lehre der Kirche gegen ihre Feinde zu verteidigen, brach sich in der breiten Zustimmung zu den Thesen sogleich der lange angestaute Protest gegen die verweltlichte Kirche Bahn (► 4.3). Nachdem die Dominikaner in Rom den Ketzerprozess veranlasst hatten, wurde Luther im Oktober 1518 in Augsburg von Kardinal Cajetan verhört, aber er weigerte sich, seinen Widerruf zu widerrufen. Während sich der Prozess wegen politischer Rücksichtnahme des Papstes bei Luthers Landesherrn, den sächsischen Kurfürsten, verzögerte, löste sich Luther von der Autorität der römischen Kirche und entwickelte seine Theologie in den »reformatorischen Hauptschriften« von 1520. Die päpstliche Bannandrohungsbulle verbrannte er im Dezember 1520 und verweigerte am 18. April 1521 auf dem Reichstag zu Worms erneut den V

derruf, wenn er nicht durch die Heilige Schrift und Vernunftgründe widerlegt werde. Das daraufhin vom Kaiser durchgesetzte Wormser Edikt verhängte über Luther die Reichsacht und forderte die Verfolgung seiner Anhänger, konnte jedoch gegen den Widerstand der lutherisch gesinnten Reichsstände nicht verwirklicht werden.

Luther übersetzte unterdessen im Schutz der Wartburg das Neue Testament ins Deutsche, um die Bibel allen Christen unmittelbar zugänglich zu machen (das Alte Testament lag erst 1534 vollständig vor). Als unter dem Einfluss radikaler reformatorischer Kräfte in Wittenberg Unruhen ausbrachen, kehrte er im März 1522 zurück und setzte den Neuerungen Grenzen. Schon diese Wirren zeigten, dass aus Luthers Forderung nach der alleinigen Autorität der Heiligen Schrift ganz andere Konsequenzen gezogen werden konnten, als er selbst es tat. So kam es zugleich mit der Abwendung vom Papsttum zur Konfessionsbildung innerhalb der evangelischen Bewegung (► 4.10). Überdies verband sich der religiöse Impuls 1524/25 im Bauernkrieg (► 4.11) mit sozialen Forderungen, deren Berechtigung Luther zunächst anerkannte, doch im weiteren Verlauf verurteilte er das Vorgehen der Bauern aufs Schärfste als eine Gefahr für das Evangelium. Diese Haltung kostete ihn viele Sympathien, umso mehr, als er auf dem Höhepunkt des Aufstands die ehemalige Nonne Katharina von Bora heiratete.

In Luthers Stellungnahme zum Bauernkrieg zeigte sich eine Überzeugung, die – später in der »Zweireichelehre« systematisiert – die politische Ethik des Luthertums grundlegend prägte: dass ohne obrigkeitliche Ordnung als Setzung Gottes auch die Freiheit des Evangeliums nicht möglich sei. Da alles, was in irgendeiner Form organisiert werden muss, dem weltlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde, fiel dem Staat letztlich auch die Sorge für die äußere Ordnung der Kirche zu, was Luthers eigentlicher Absicht zuwiderlief. Das »landesherrliche Kirchenregiment« hatte allerdings schon vorreformatorische Wurzeln (► 4.3). Zur Neugestaltung von Gottesdienst und Lehre trug Luther selbst entscheidend bei durch seine »Deutsche Messe« (1526), den Kleinen und Großen Katechismus (1529) und die Schaffung des evangelischen Kirchenlieds. – Am 18. Februar 1546 starb er in Eisleben; er wurde in der Wittenberger Schlosskirche bestattet.

4.6 Thesenanschlag und reformatorische Hauptschriften

Die in lateinischer Sprache verfassten 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 waren nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt (der Anschlag an der Tür der Wittenberger Schlosskirche wird heute vielfach bezweifelt), sondern als theologischer Diskussionsbeitrag gedacht. Sie richteten sich nicht grundsätzlich gegen den Ablass, sondern gegen die in der Ablasspredigt verkündete falsche Sicherheit des Heils, stellten aber mit ihrem Bußbegriff die kirchliche Bußpraxis infrage. Populär wurden die Thesen vor allem dadurch, dass sie den Unwillen der Laien über das Finanzgebaren der Kirche wiedergaben (► 4.4).

Luthers Bruch mit der mittelalterlichen Kirche spiegelt sich erst in den Schriften des Jahres 1520 in voller Schärfe wider. Besondere Bedeutung kommt zwei großen Kampfschriften zu: In »An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung« appellierte Luther an Kaiser und Reichsstände, angesichts des Versagens der geistlichen Autoritäten die erforderlichen kirchlichen wie sozialen Reformen in die Hand zu nehmen und das seit langem allenthalben verlangte Konzil einzuberufen. Hatte Luther schon bei der Leipziger Disputation mit dem Ingolstädter Theologen Johannes Eck 1519 erklärt, dass sich auch Konzilien irren könnten, so sprach er nun überhaupt der geistlichen Gewalt den Vorrang vor der weltlichen ab, ja er hob die Trennung zwischen beiden auf, indem er das »allgemeine Priestertum« aller getauften Christen verkündete.

Den eigentlichen Angriff auf die scholastische Theologie führte Luther in der Schrift »Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche«, in der er nur Taufe, Abendmahl und – mit Einschränkungen – Buße als Sakramente gelten ließ, wobei er für das Abendmahl den Laienkelch forderte und das Verständnis des Abendmahls als Opfer ablehnte; auch hier wie in der Rechtfertigungslehre der Grundgedanke: Der Mensch kann Gott nichts geben, sondern sich nur beschenken lassen (d. h. im Abendmahl mit dem Opfer Christi).

Ohne polemischen Bezug zu den theologischen Auseinandersetzungen ist eine dritte program-

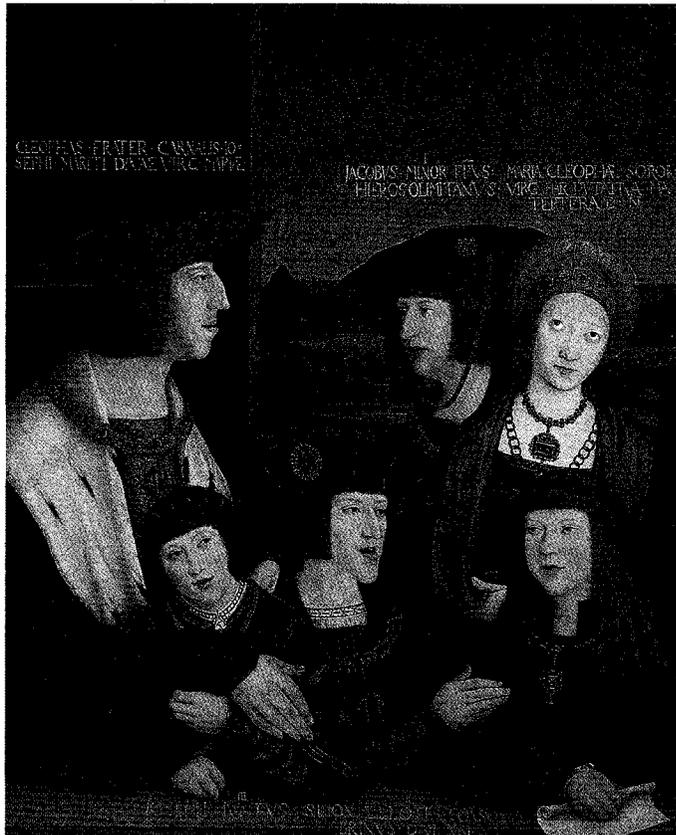
matische Schrift Luthers von 1520: »Von der Freiheit eines Christenmenschen«. Darin hebt er den Widerspruch zwischen den Aussagen »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan« und »Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan« in der Bindung an Christus auf: Die durch den Glauben gewonnene letzte Sicherheit in Christus macht den Gläubigen frei zum Dienst am Mitmenschen, ohne ihn dem Zwang zu »guten Werken« zu unterwerfen. Kurz zuvor hatte Luther in dem Sermon (Predigt) »Von den guten Werken« klargestellt, dass Werke zwar keine Vorbedingung des Heils, aber selbstverständliche Früchte des Glaubens seien.

So stand Martin Luther, als der Bann gegen ihn erfolgte, tatsächlich nicht mehr auf dem Boden der alten römisch-katholischen Kirche; an eine Reformation im Sinne einer inneren Erneuerung der Kirche war nicht mehr zu denken, zu-

mal Luther im Papsttum selbst zunehmend den Antichrist sah.

4.7 Das Weltreich der Habsburger

Die Voraussetzungen für den Aufstieg des Hauses Österreich zu europäischer Großmachtstellung schuf Kaiser Friedrich III. durch die Verbindung seines Sohnes Maximilian mit Maria, der Erbin Herzog Karls des Kühnen von Burgund (1477). Damit machte er sich allerdings den französischen König zum Feind, das Erbe seines burgundischen Verwandten ebenfalls beanspruchte. Der burgundische Erbkomplex war jedoch im 14. und 15. Jahrhundert über das eigentliche Herzogtum, die Burgogne mit dem Zentrum Dijon, weit hinausgewachsen. Sein Schwerpunkt hatte sich nach Norden in die Niederlande (einschließlich



◀ Das Sippenbild Bernhard Strigels von 1515 symbolisiert die Größe des habsburgischen Familienreiches. Links Kaiser Maximilian I., rechts seine zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Frau Maria von Burgund, hinter ihr Maximilians Sohn Philipp der Schöne, vorne (von links) dessen Söhne Ferdinand und Karl sowie der angeheiratete Ludwig II. von Ungarn und Böhmen

heutigen Belgien) verlagert. Maximilian gelang es, das Erbe im Kampf gegen Frankreich weitgehend zu behaupten. Auch die Wiedervereinigung der österreichischen Erblände 1490 trug zur Stärkung der habsburgischen Hausmacht bei.

Als entscheidender Schritt – was freilich von vornherein nicht abzusehen war – erwies sich die Heirat von Maximilians Sohn Philipp (»dem Schönen«) mit Johanna (»der Wahnsinnigen«), einer Tochter des spanischen Königspaares Ferdinand II. von Aragonien und Isabella von Kastilien (1496). Durch den frühen Tod des mit Philipps Schwester Margarete vermählten Infanten und weiterer Erbberechtigter blieb Johanna als einzige Erbin der spanischen Reiche übrig. Da sie nach dem Tod Philipps in Schwermut verfallen und daher nicht regierungsfähig war, fiel, als 1516 Ferdinand II. starb, ihrem in Burgund regierenden Sohn Karl (V.) Spanien mitsamt dem aragonesischen Nebenland Neapel-Sizilien und dem reichen überseeischen Besitz zu. Zugleich war Karl Anwärter auf die österreichischen Erblände sowie auf die Kaiserwürde seines Großvaters Maximilian I., der 1519 starb. Eine so gewaltige Machtkonzentration rief vor allem den Widerstand des französischen Königs Franz I. hervor, der sich mit päpstlicher Unterstützung, aber vergeblich, um die Kaiserkrone bewarb. Die Gegensätze führten schließlich zu einer Reihe von Kriegen (► 4.9).

Eine weitere doppelte Heiratsverbindung band, wiederum nur durch dynastischen Zufall, die Interessen der Habsburger auf Dauer noch in einer anderen Richtung: Als 1526 der junge König von Ungarn und Böhmen, Ludwig II., bei Mohács im Kampf gegen die Türken fiel, wurde sein Schwager Ferdinand, der Bruder Karls V., zu seinem Nachfolger gewählt. Dadurch verstrickte sich dieser in Konflikte mit einem siebenbürgischen Rivalen, Johann Zápolya, und Österreich wurde für zwei Jahrhunderte zum Hauptträger des Abwehrkampfes gegen die Osmanen in Ungarn.

4.8 Die Fugger

Nach Anfängen in Italien entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in Deutschland eine neue, hauptsächlich vom städtischen Bürgertum getragene Wirtschaftsform, der so genannte Frühkapitalismus. Die

bedeutendste und politisch einflussreichste deutsche Unternehmerfamilie an der Wende zur Neuzeit waren die Fugger, die innerhalb der Augsburger Weberzunft zu Geld und Ansehen gelangten, aber erst durch Metallhandel und Bankgeschäfte und vor allem durch ihre Geschäftsverbindungen mit den Habsburgern und sogar mit dem Papst zur Weltgeltung aufstiegen.

Während der Linie »Fugger vom Reh« (benannt nach ihrem Wappentier) eine große Anleihe an Erzherzog Maximilian, den späteren Kaiser, zum geschäftlichen Verhängnis wurde, wusste die Linie »Fugger von der Lilie« ihre Beziehungen geschickter zu nutzen. Zum eigentlichen kaiserlichen Bankier wurde Jakob II. mit dem Beinamen »der Reiche«, der, 1459 geboren und als jüngster Sohn Jakobs des Älteren ursprünglich zur geistlichen Laufbahn bestimmt, 1485 die Leitung der Fuggerschen Faktorei in Innsbruck übernahm. Er gewährte Erzherzog Sigmund, dem Grafen von Tirol, umfangreiche Kredite, sicherte sich dafür aber das Recht zur Ausbeutung der Kupfer- und Silberbergwerke des Landes und ließ es sich von Maximilian, dem er 1490 zur Nachfolge des bankrotten Sigmund verholfen hatte, bestätigen. Für Maximilian I., in Folge seiner zahlreichen Unternehmungen selbst ständig in Geldnöten, wurde die »Gesellschaft Ulrich Fugger und Gebrüder von Augsburg« unter Jakobs Leitung als Geldgeber immer unentbehrlicher. Von ihrer Zahlungsbereitschaft hingen Erfolg oder Scheitern diplomatischer und militärischer Aktionen ebenso ab wie der Erwerb von Amt und Würden. Für die römische Kurie organisierte die Gesellschaft die Finanzierung des Pfründen- und Gebührenwesens und finanzierte den *Ablasshandel* (► 4.4) vor, was allerdings zu ungeahnten Verwicklungen führte. Mehrmals mischte sich Jakob Fugger bei Papstwahlen ein, wie er auch 1519 die Kaiserwahl Karls V. mit über 850 000 Dukaten Bestechungsgeldern finanzierte. Während seiner ganzen Regierungszeit blieb der Kaiser von der Finanzkraft des Hauses Fugger abhängig, während diesem – nach Jakobs Tod 1525 unter der Leitung seines Neffen Anton – die Autorität und der politische Erfolg des Herrschers Sicherheit für die gewährten Darlehen und neue wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten boten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts jedoch geriet das Unternehmen, vor allem durch hohe Verluste bei mehreren spanischen



▲ Jakob Fugger mit seinem Hauptbuchhalter Schwarz im Kontor. Zeitgenössische Zeichnung (Braunschweig, Herzog-Anton-Ulrich-Museum)

Staatsbankrotten, an den Rand des Ruins, und die Familie zog sich aus der Hochfinanz auf ihre Güter und Herrschaften zurück.

4.9 Karl V.

Der Enkel Kaiser Maximilians I. wurde am 24. Februar 1500 in Gent geboren und wuchs unter der Obhut seiner Tante Margarete, der Regentin der Niederlande, auf. Als er am 28. Juni 1519 zum Kaiser gewählt wurde, war er bereits Herr über ein ungeheuer großes, aber weit über Europa und darüber hinaus verstreutes Herrschaftsgebiet (► 4.7). Doch er regierte keineswegs unumschränkt, am wenigsten im Heiligen Römischen Reich, wo ihm die Kurfürsten durch eine vertragliche Verpflichtung, die

Wahlkapitulation, seine Zustimmung zur Mitwirkung der Reichsstände an der Regierung gezwungen hatten. Aufgrund dieses Vertrags wurde 1521 ein (zweites) »Reichsregiment« (► 3.26) für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers (bis 1530) unter der Leitung seines Bruders Ferdinand I., dem auch die Regierung der österreichischen Erblande übertragen wurde, eingerichtet. 1531 wurde Ferdinand mit seiner Wahl zum Römischen König sogar der ständige Vertreter des Kaisers.

Dennoch bedeutete die Kaiserwürde für Karl weit mehr als einen Prestigegewinn; er fühlte sich vielmehr in der Nachfolge der mittelalterlichen Kaiser als vornehmster Herrscher des Abendlandes und als Verteidiger des wahren Glaubens. Von daher ist auch seine Kaiserkrönung durch den Papst in Bologna 1530 – die letzte eines deutschen Kaisers – zu verstehen. Sein Vorherrschaftsstreben, das ihn in Konflikt mit Frankreich und dem Papst brachte, und sein Schutz der Christenheit gegen die Türken (► 4.18) sowie die Sorge um die Einheit der Kirche – und das war für Karl seit dem Wormser Edikt von 1521 gleichbedeutend mit der Unterdrückung der Reformation (► 4.10) – erwiesen sich allerdings schließlich als unvereinbare Ziele.

Für die politische Entwicklung in Deutschland war entscheidend, dass seine kriegerischen Entwicklungen den Kaiser immer wieder behinderten, energisch gegen die Ausbreitung der evangelischen Lehre vorzugehen. Während es Karl V. in vier Kriegen (1521–26, 1526–1534–36 und 1542–44) gegen Franz I. von Frankreich gelang, das Ringen um Oberitalien und um das burgundische Erbe zu seinen Gunsten zu entscheiden, musste er bzw. Ferdinand den evangelischen Reichsständen mehrmals faktisch freie Hand zur Reformation ihrer Territorien geben, auch um ihre Unterstützung gegen die mit Frankreich verbündeten Türken zu gewinnen. Erst im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 besiegte der Kaiser die Protestanten ohne jedoch seinen Erfolg politisch nutzen zu können, denn gegen die drohende kaiserliche Übermacht regte sich auch bei den katholischen Fürsten Widerstand. Als Karl 1556 abdankte, war die konfessionelle Spaltung im Augsburgischen Religionsfrieden (► 4.14) 1555 reichsrechtlich besiegelt, und in der neuen habsburgischen Herrschaftsteilung – Ferdinand I. erhielt die österreichischen Länder und die Kaiserkrone

Karls Sohn Philipp II. Spanien und die Niederlande – kam das Scheitern der Weltreichspläne zum Ausdruck. Karl V. zog sich nach San Jerónimo de Yuste nahe Madrid zurück, wo er am 21. September 1558 starb.

4.10 Reformation

Nachdem die Forderungen nach einer umfassenden Kirchenreform (► 4.3) unerfüllt geblieben waren, löste Martin Luther (► 4.5) 1517 mit den 95 Thesen über den Ablass (► 4.6) eine Reformbewegung aus, die den Rahmen der bestehenden römisch-katholischen Kirche innerhalb weniger Jahre sprengte. Sie wurde von zahlreichen Reformatoren in alle Teile Deutschlands und darüber hinaus getragen. Allerdings zeigte die Bewegung schon früh Spaltungstendenzen.



▲ Kaiser Karl V., porträtiert von Tizian während eines Aufenthaltes in Augsburg 1548 (München, Alte Pinakothek)

Das bedeutendste Zentrum der Reformation neben Wittenberg wurde zunächst Zürich, wo Ulrich Zwingli (► 4.12) ab 1523 nicht nur die Kirchenordnung, sondern das ganze Gemeinwesen umgestaltete; nach seinem Tod wurde ab 1536 Genf unter Johannes Calvin (► 4.13) zum protestantischen Musterstaat. Abgesehen von den Abweichungen von Luthers Lehre trug auch die unterschiedliche Kirchenentwicklung zur Entfremdung zwischen den beiden evangelischen Konfessionen bei. Diese wog umso schwerer, als sie die ohnehin schon gelockerten Bindungen der Schweiz an das Reich weiter schwächte.

Andere reformatorische Gruppen, die aber meist nur für kurze Zeit eine Rolle spielten, waren z.B. die sozialrevolutionär orientierten Zwickauer Propheten, zu denen Thomas Müntzer gehörte, und die Täufer, die die Erwachsenentaufe praktizierten. Eine vom Täuferum beeinflusste Gruppe gründete 1534 in Münster ein kurzlebiges »Königreich«, das ein gewaltames Ende fand.

Die rasche Ausbreitung der Reformation wurde durch politische Faktoren begünstigt: Sah sich anfangs der Papst aus außenpolitischer Rücksicht auf den sächsischen Kurfürsten zur Zurückhaltung im Ketzerprozess gegen Luther genötigt, so wurde später Kaiser Karl V. (► 4.9) immer wieder durch die politische Lage an der Bekämpfung der Reformation gehindert. Nachdem der Sieg der Landesherren im Bauernkrieg (► 4.11) 1525 ihre Stellung erheblich gestärkt hatte, nahmen die evangelischen Reichsstände den Reichstagsbeschluss von Speyer 1526 (der die Religionsfrage bis zum erwarteten Konzil der Gewissensentscheidung der Reichsfürsten überließ) zum Anlass, in ihren Gebieten eine obrigkeitliche Kirchenordnung, das »landesherrliche Kirchenregiment«, aufzubauen. Nach kursächsischem Vorbild wurden Visitationen durchgeführt, d.h., von den Landesherren eingesetzte Kommissionen prüften die Situation in den Gemeinden, veranlassten einheitliche Vorschriften für Gottesdienst, kirchliche Lehre, Schulunterricht und anderes und registrierten den Kirchenbesitz, den die Landesherren allerdings nicht immer für gemeinnützige Zwecke verwendeten.

Daneben setzte die politische Parteibildung der Konfessionen ein. Als Ferdinand I. auf dem Reichstag in Speyer 1529 den Beschluss von 1526 rückgängig zu machen versuchte, legten

die Evangelischen eine »Protestation« vor, von der sie die Bezeichnung Protestanten erhielten. Im nächsten Jahr unterbreiteten die Lutheraner Karl V. in Augsburg eine Zusammenfassung ihrer Lehre, das Augsburger Bekenntnis, dem eine vom Kaiser akzeptierte »Confutatio« (=Widerlegung) entgegengestellt wurde. Da der Kaiser weiteren Widerstand in der Religionsfrage als Landfriedensbruch verurteilte, schlossen sich viele lutherische Reichsstände 1531 zur Verteidigung im Schmalkaldischen Bund unter Führung Hessens und Kursachsens zusammen. Nach mehrmaligem Aufschub – als Gegenleistung für protestantische Hilfe gegen die Türken – konnte Karl erst 1546 militärisch gegen die Schmalkaldener vorgehen, doch trotz deren vollständiger Niederlage war weder an eine Teilnahme der Protestanten an dem 1545 eröffneten allgemeinen Konzil noch an eine religiöse Kompromisslösung im Reich zu denken. Dem Herrschaftsanspruch des Kaisers widersetzten sich auch katholische Fürsten, sodass eine »Fürstenverschwörung« 1551/52 Karl zum Einlenken zwang. Der *Augsburger Religionsfriede* (► 4.14) bestätigte 1555 die konfessionelle Spaltung Deutschlands.

4.11 Bauernkrieg

Schon im 14. und 15. Jahrhundert hatte es in Deutschland Bauernrevolten gegeben, die allerdings regional begrenzt blieben wie die »Bundschuh«-Bewegung am Oberrhein. Der große Bauernkrieg von 1524/25 erfasste dagegen fast ganz Oberdeutschland vom Elsass bis Tirol und Steiermark und griff nach Franken, Thüringen und Sachsen über. Die sozialen Forderungen der Bauern waren größtenteils nicht neu; ihr Protest richtete sich im Allgemeinen weniger gegen übermäßige Fronen und Abgaben an die Grundherren als gegen Eingriffe der Landesherren in althergebrachte Rechte wie dörfliche Selbstverwaltung und Nutzungsrechte an Wald, Wiesen und Gewässern. Seine Stoßkraft erhielt der Aufstand vor allem durch das Zusammentreffen mit der zweiten Massenbewegung dieser Zeit, der *Reformation* (► 4.10). Erstmals beriefen sich die Bauern nicht nur auf das »alte Recht«, sondern auf das Evangelium. Die im Februar 1525 zusammengestellten »Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben« begründeten z.B. die – als solche schon früher laut gewordene – Forderung nach

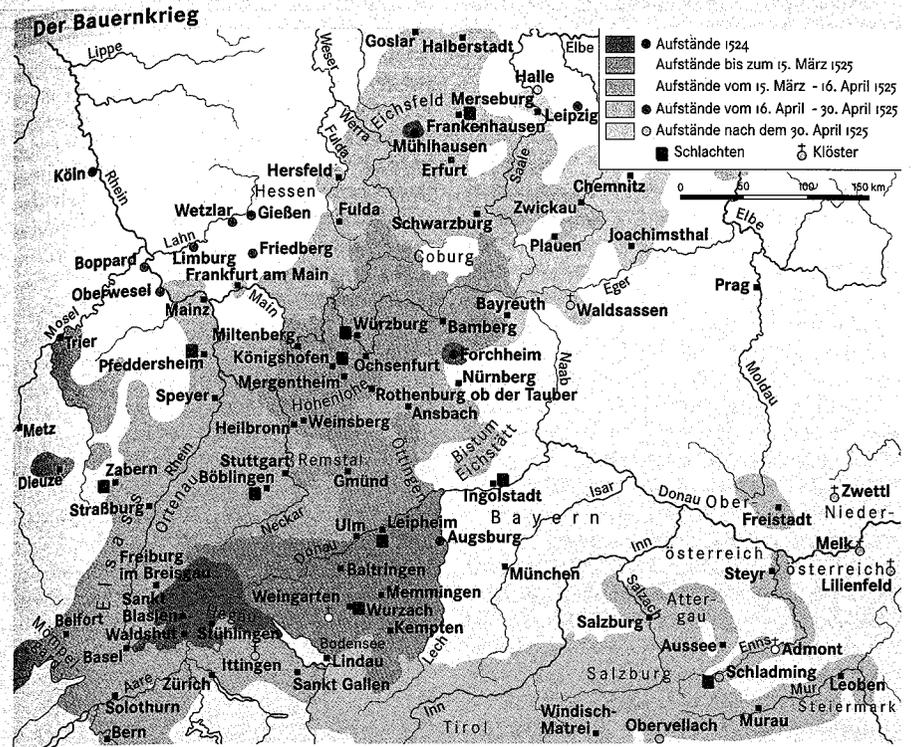
Aufhebung der Leibeigenschaft mit der Erlösungstat Christi und verlangten unter anderem Abschaffung des kleinen Zehnten, freie Pfarrwahl und reine Predigt. Auf diese Artikel nahmen die Bauern in der Folgezeit auch anderswo Bezug. Es gab jedoch trotz der Beteiligung kriegserfahrener Adliger wie Florian Geyer in Götz von Berlichingen keine einheitliche Führung, was sich als entscheidende Schwäche erwies. Zum Teil versuchten die Bauern, ihre Ziele auf dem Verhandlungsweg zu erreichen, andere griffen bereitwilliger zu Plünderungen und Brandschatzung.

Luther (► 4.5), der die berechtigten Anliegen der Bauern anfangs unterstützte und die Fürsten zur Einsicht mahnte, sah in der Radikalisierung der Bewegung bald eine Gefahr für die »weltliche Regiment«. Besonders die Entwicklung in Thüringen, wo der Theologe Thomas Müntzer den Kampf gegen die Obrigkeit in der Verwirklichung des Reiches Gottes gleichsetzte, veranlasste Luther zu dem scharfen Pamphlet »Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern«. Wenngleich die Parteinahme nicht der ihm vielfach vorgeworfenen Fürstenhörigkeit entsprang, sondern seiner Theologie, schadete sie sowohl seinem persönlichen Ansehen als auch der Reformation.

Unterdessen warfen die Fürsten die Erhebung gewaltsam nieder. Innerhalb weniger Wochen (Mai/Juni 1525) brach der Widerstand zusammen; die Sieger vollzogen ein grausames Strafgericht. Während das Landesfürstentum gestärkt aus den Kämpfen hervorging, waren die Bauern für Jahrhunderte kein politischer Faktor mehr.

4.12 Zwingli

Huldrych (Ulrich) Zwingli wurde am 1. Januar 1484 in Wildhaus (Grafschaft Toggenburg) geboren. Bei seinem Studium in Wien und Basel (1498–1506) lernte er den Humanismus kennen, der sein Denken stark beeinflusste. Zwingli, Leutpriester (Weltgeistlicher) in Glarus war mehrmals Feldprediger bei den Schweizer Söldnern, die im Dienst des Papstes in Oberitalien kämpften. Nachdem er Ende 1518 eine Leutpriesterstelle am Großmünster in Zürich erhalten hatte, setzte er sich dort für Reformen im Sinne des Erasmus von Rotterdam ein. Ein reformatorischer Durchbruch in der Art von



Luthers »Turmerlebnis« ist bei Zwingli nicht festzustellen.

Außerer Anlass der Reformation in Zürich war ein Wurstessen in der Fastenzeit 1522. Zwingli verteidigte die Tat in seiner Schrift »Von Erkiesen und Freiheit der Speisen«. Nachdem der Zürcher Rat die evangelische Predigt erlaubt hatte, legte Zwingli sein Priesteramt nieder, und 1523 veröffentlichte er 67 »Schlussreden«, in denen er zahlreiche Institutionen und Lehren der katholischen Kirche als nicht schriftgemäß ablehnte. In der Folgezeit setzte er im Zusammenwirken mit dem Rat schrittweise die Abschaffung aller nicht streng biblisch begründeten Elemente des kirchlichen Lebens wie Messe, Heiligenbilder, Gemeindegang, Prozessionen und Klöster durch und wirkte damit auf viele Reformatoren in der Schweiz und in Oberdeutschland.

Von Luther trennte ihn nicht nur die Radikalität seiner Maßnahmen, sondern auch ein tief greifender Lehrunterschied. Dennoch bemühten sich beide Seiten um einen Ausgleich, um gegen die katholischen Mächte einen Rückhalt zu

finden. So kam auf Betreiben des Landgrafen Philipp von Hessen 1529 das »Marburger Religionsgespräch« zwischen Luther und seinem Freund Philipp Melanchthon einerseits sowie Zwingli und dem Baseler Reformator Johannes Oekolampad andererseits zustande. Es scheiterte jedoch an der Abendmahlsfrage: Während die Schweizer das Abendmahl nur als symbolisches »Wiedergedächtnis« der Erlösung durch Christi Tod gelten lassen wollten, beharrten die Wittenberger auf der leiblichen Gegenwart Christi (Realpräsenz). Damit war dem von Zwingli und Philipp von Hessen angestrebten antihabsburgischen Bündnis praktisch der Boden entzogen.

Auch in der Eidgenossenschaft engagierte sich Zwingli im Kampf gegen die katholisch gebliebenen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern. Nachdem ein erster konfessioneller Krieg 1529 mit einem Waffenstillstand geendet hatte, arbeitete Zwingli auf eine neue Auseinandersetzung hin. In diesem Krieg fiel er als Feldprediger am 11. Oktober 1531 bei Kappel. Sein Nachfolger Heinrich Bullinger rettete sein

Erbe und einigte sich 1549 mit dem Genfer Reformator Johannes Calvin (► 4.13) auf ein gemeinsames Bekenntnis.

4.13 Calvin

Am 10. Juli 1509 wurde Jean Cauvin, der später dem Brauch der Humanisten gemäß die lateinische Namensform Johannes Calvinus wählte, in Noyon (Picardie) geboren. Er studierte die Rechte und widmete sich dann humanistischen Studien, die ihn auch mit reformatorischen Gedanken in Berührung brachten. Seine Entwicklung zum aktiven Bekenner des evangelischen Glaubens war jedoch ein langer Prozess. Ende 1533 floh er wegen einer der Ketzerei verdächtigten Rede seines Freundes aus Paris, denn in Frankreich wurden die Protestanten streng verfolgt. Bereits 1535 verfasste er in Basel sein später immer wieder überarbeitetes theologisches Hauptwerk »Institutio Christianae Religionis«, eine Zusammenfassung der evangelischen Lehre und zugleich eine Verteidigung seiner evangelisch gesinnten Landsleute.

Entscheidend für sein ganzes weiteres Leben wurde ein Aufenthalt in Genf 1536, wo ihn der dort wirkende Reformator Guillaume Farel bat, zu bleiben und ein kirchliches Amt zu übernehmen. Calvin fügte sich widerstrebend, aber in dem Bewusstsein, zum Werkzeug Gottes berufen zu sein. In kurzer Zeit begann er mit der reformatorischen Durchgestaltung des ganzen öffentlichen und privaten Lebens der Stadt. Sein Plan, alle Bürger auf den in seinem Genfer Katechismus formulierten Glauben zu vereidigen, traf allerdings auf massiven Widerstand. 1538 wurde Calvin (ebenso Farel) aus Genf verbannt, jedoch nach drei Jahren zurückgerufen. Nun setzte er seine Kirchenordnung, die »Ordonnances ecclésiastiques«, durch, die mit den vier Ämtern der Prediger, Lehrer, Ältesten (meist Ratsherren) und Diakone eine enge Verbindung von Kirchenleitung und Stadtregierung schuf. Das aus Ältesten und Pfarrern zusammengesetzte Konsistorium hatte den Lebenswandel aller Gemeindeglieder zu überwachen. Die strenge Lehr- und Kirchenzucht wurde mit eiserner Härte und ohne Ansehen der Person verwirklicht. Das verwickelte Calvin in zahlreiche Prozesse, als deren Höhepunkt die Ketzerverbrennung des mit Calvin bekannten Michel Servet, eines Gegners der Trinitätslehre, 1553 in Genf gilt.

Calvins unerbittliche Strenge ist nur von seiner Überzeugung her zu verstehen, dass der Ehre Gottes unter allen Umständen Geltung verschafft werden müsse. Dieser Grundzug prägte seine ganze Theologie. Damit hängt auch seine Prädestinationslehre zusammen, d. h. die Auffassung, dass Gott die Menschen nach seinem souveränen, unerforschlichen Ratschluss zum ewigen Leben oder zur ewigen Verdammnis bestimmt habe. Diese Lehre wurde von den deutschen Lutheranern nicht geteilt. Der Streitpunkt, an dem es schließlich zum Bruch zwischen den beiden Richtungen kam, war allerdings die Abendmahlslehre, in der sich Calvin den Zwingliern angenähert hatte (► 4.12). Die tief gehende Entfremdung führte dazu, dass die Anhänger Calvins im **Augsburger Religionsfrieden** (► 4.14) nicht anerkannt wurden. Außerhalb Deutschlands jedoch beeinflusste Calvin den Protestantismus entscheidend. Wenig über seinen Tod (am 27. Mai 1564) hinaus galt seine Lehre dem Widerstand der französischen Hugenotten und der protestantischen Niederländer gegen ihre Unterdrückung Rückhalt.

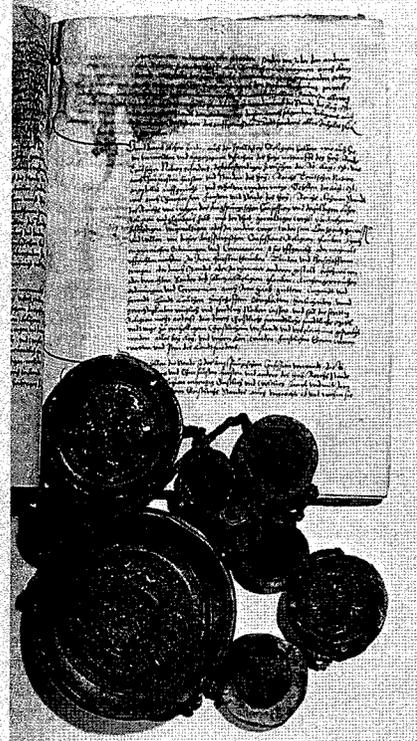
4.14 Augsburger Religionsfriede

Trotz der Erfolge Kaiser Karls V. (► 4.9) gegen die lutherischen Reichsstände im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 erwies sich die Wiederherstellung der Glaubenseinheit im Heiligen Römischen Reich als unmöglich. Nachdem Karls Bruder Ferdinand I. mit dem Führer der Fürstenopposition, Kurfürst Moritz von Sachsen, im Passauer Vertrag 1552 einen vorläufigen Kompromiss in der Glaubensfrage ausgehandelt hatte, kam auf dem von Ferdinand geleiteten Augsburger Reichstag von 1555 gegen den Willen des Kaisers ein endgültiger Ausgleich zustande. Die Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses von 1530, d. h. die Lutheraner, wurden als gleichberechtigt anerkannt. Die freie Wahl des Bekenntnisses blieb aber auf die Reichsstände und die Reichsritterschaft beschränkt; nach ihrem Bekenntnis hatte sich die ihrer Untertanen zu richten. Andersgläubige sollten ohne Verlust an Besitz und Ehre auswandern dürfen. Dieses Prinzip umschrieb man später mit der Formel »Cuius regio, eius religio« (wes das Land, des die Religion). Ausnahmen von diesem Grundsatz bildeten zum einen

die Bestimmung, dass Reichsstädte, die die Messe wieder eingeführt hatten, sie auch weiterhin neben dem evangelischen Gottesdienst dulden mussten, und zum anderen der den Protestanten nicht gebilligte »geistliche Vorbehalt«, der für den Fall des Konfessionswechsels geistlicher Reichsfürsten diese zum Verzicht auf ihr Amt zwang und damit die weitere Säkularisation der Bistümer verhindern sollte. An-

Spannungen zeigten, dass der Konfessionskonflikt mit rechtlichen Mitteln letztlich nicht zu lösen war.

Zugleich mit der Religionsfrage kam auf dem Augsburger Reichstag die für die Verfassungsentwicklung des Reiches bedeutsame Reichsexekutionsordnung zum Abschluss. Die Wichtigkeit der Landfriedenswahrung hatte sich erst 1552/53 von neuem erwiesen, als Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach Franken verwüstet hatte und schließlich von Moritz von Sachsen, der dabei den Tod fand, besiegt worden war. Daraufhin beschloss der Reichstag 1555, anknüpfend an Reformversuche des Reichsregiments von 1521, ein Verfahren zur Sicherung des Landfriedens auf der Grundlage der zehn Reichskreise (► 3.26). Die zu den jeweiligen Reichskreisen gehörigen Reichsstände hatten nun neben der Gestellung von Truppen für das Reichsheer gemäß der Reichsmatrikel auch die so genannte Reichsexekution gegen Landfriedensbrecher zu vollstrecken, zum Teil im Auftrag des Reichskammergerichts, das für den Reichslandfrieden zuständig war. Die Aufstellung der Kreistruppen oblag in jedem Reichskreis einem Kreisobersten. Ein bzw. zwei kreisausschreibende Fürsten beriefen die Kreistage ein. Die Reichskreise waren also eine von den Ständen, nicht vom Kaiser getragene Institution. Sie bewährten sich in der Landfriedenswahrung, traten aber in den Kriegen gegen äußere Feinde zunehmend gegenüber den eigenen Heeren der Reichsfürsten zurück.



▲ Die Urkunde des Augsburger Religionsfriedens von 1555, der die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen im Reich festschrieb

dererseits gestand Ferdinand in einer gesonderten Erklärung zu, dass lutherische Untertanen geistlicher Reichsfürsten weiterhin bei ihrem Bekenntnis bleiben durften. Die beiderseits verstärkte Versicherung, man werde keinen Reichsstand wegen seiner Konfessionszugehörigkeit mit Krieg überziehen, bewährte sich tatsächlich für mehr als sechs Jahrzehnte. Doch die im **Dreißigjährigen Krieg** (► 4.21) gipfelnden

4.15 Gegenreformation

Der Zeitraum vom Augsburger Religionsfrieden (1555) bis zum Westfälischen Frieden (1648) wird in der deutschen Geschichtsschreibung als Zeitalter der Gegenreformation bezeichnet. Dieser Begriff drückt aus, dass die der Reformation (► 4.10) folgende Epoche durch die gewaltsame Rekatholisierung protestantisch gewordener Gebiete gekennzeichnet ist. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass der Aufschwung des Katholizismus keineswegs auf bloßer Durchsetzung »von oben« beruhte, sondern seine Wurzeln schon in den kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts hatte. Für diese innere Erneuerung setzte sich die Bezeichnung »katholische Reform« durch. Sie stand freilich in enger Wechselwirkung mit der eigentlichen Gegenreformation.